Interpellation Nr. 143 (Januar 2017)
betreffend Neubewertung von selbstgenutzten Wohneigentum

16.5584.01

Gültig für das Steuerjahr 2016 hat die Finanzverwaltung zu Beginn dieses Jahres neue Berechnungsgrundlagen für den Eigenmietwert angekündigt mit dem Ziel, die Eigenmiete den erhöhten Liegenschaftswerten anzupassen. Als Reaktion darauf sind im Grossen Rat verschiedene Motionen zur Berechnungsgrundlage vom Eigenmietwert eingereicht worden und teilweise nun definitiv vom Parlament zur Umsetzung überwiesen worden.

Ungeachtet der bereits anfangs Sommer (11.5.2916) eingereichten Motionen hat das Finanzdepartement die ersten Quartiere mit der Neubewertung von selbstgenutzten Grundstücken beschert. Ungeachtet aber auch der in der Novembersitzung definitiven Überweisung der Motion Strahm wurde im Anschluss daran ein weiteres Quartier „bedient".

Nachdem das Parlament nun definitiv neue Berechnungsgrundlagen als Basis für die Bestimmung des Eigenmietwertes angeordnet hat, stellen sich folgende Fragen:

1. Wieso wurde mit der Neubewertung nicht die Parlamentsentscheide betreffend dieser Motionen abgewartet?
2. Werden die bereits zugestellten Bewertungen sistiert oder annulliert?
3. Werden bis zur Umsetzung der Motionen die bisherigen Berechnungsgrundlagen Anwendung finden? Wenn nein, auf welcher Grundlage wird veranlagt?
4. Bis wann (Steuerjahr) ist mit der Erfüllung und praktischen Umsetzung der in den Motionen verlangten Berechnungsvorgaben zu rechnen?

Thomas Strahm